

17

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 40/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gerhard Z [REDACTED] ,
Zi[REDACTED]straße [REDACTED] b, B[REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landschaftsverband W[REDACTED] L[REDACTED] ,
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes,
F[REDACTED]-vom-S[REDACTED]-[REDACTED], M[REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] & Partner
in H[REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat

am 14. Juli 1987

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, seine Beschwer
durch das Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 5. Dezember 1986
auf mehr als 40.000 DM festzusetzen, wird ab-
gelehnt.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Beschwer des Klägers auf
10.000 DM festgesetzt. Der Antrag des Klägers auf Erhöhung
dieses Betrages auf über 40.000 DM ist zulässig, aber unbe-
gründet.

Der Kläger hat mit der Klage die Zuerkennung eines
Schmerzensgeldes unbeziffert beantragt, den Streitwert
"vorläufig" mit 10.000 DM angegeben und in der Klagebe-
gründung ein Schmerzensgeld von "mindestens" 10.000 DM als
angemessen bezeichnet. In derselben Weise hat er sich - nach
der Abweisung der Klage im ersten Rechtszug - im Berufungs-
rechtszug geäußert.

- 3 -

Stellt der Kläger einen unbezifferten Zahlungsantrag, dann ist er im Sinne des Rechtsmittelrechts beschwert, wenn der ihm zugesprochene Betrag wesentlich von der Größenordnung abweicht, die sich als Vorstellung des Klägers über die Höhe seiner Forderung aus seinen Angaben in der Klageschrift ergibt. Schon im Interesse der Rechtsklarheit muß die Beschwer aus dem Vergleich des Urteils mit dem Klageantrag oder den ihn erläuternden Angaben vor der Rechtsmitteleinlegung festzustellen sein. Verschweigt der Kläger sich darüber, in welcher Höhe ihm nach seiner Auffassung etwa eine Forderung zusteht, so geschieht das in der Regel, um das Kostenrisiko klein zu halten. Das wird noch deutlicher, wenn der Kläger den Kostenstreitwert "vorläufig" mit einem geringen Betrag angibt. Ein Kläger, der sein eigenes Risiko auf diese Weise einengt, kann der Folge nicht ausweichen, daß damit auch die Möglichkeiten einer Rechtsmitteleinlegung eingeschränkt werden (BGHZ 45, 91, 93 f.). Daher ist ein Kläger, der mit einem unbezifferten Klageantrag die Verurteilung des Beklagten zu Schmerzensgeld begehrt, dann nicht beschwert, wenn ihm das Gericht einen Schmerzensgeldanspruch zuspricht, dessen Höhe der vorgestellten Größenordnung, die er in seinem Vortrag zum Ausdruck gebracht hat, entspricht (BGH, Urt. v. 20. September 1983 - VI ZR 111/82 = VersR 1983, 1160, 1161 m. w. Nachw.). Umgekehrt ist ein Kläger in einem solchen Falle "insoweit beschwert, als die Urteilssumme w e s e n t l i c h hinter dem Betrag zurückbleibt", den er als etwa angemessen bezeichnet hat (BGH, Beschl. v. 20. Februar 1979 - VI ZB 4/78 = VersR 1979, 472).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

17

- 4 -

Auf dieser Grundlage kann der mit der Klage abgewiesene Kläger jedenfalls nicht in Höhe eines vierfachen Betrages der als Mindestbetrag angegebenen Summe beschwert sein. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Beschwer in einem solchen Falle keinesfalls höher sein kann als der vom Kläger angegebene Mindestbetrag.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg